

**II-5090 der Belegen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2520 J  
1983-03-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Hagspiel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Besteuerung der Prostituierten und Zuhälter

Die SPÖ-Mehrheit im Justizausschuß war nicht bereit, einem selbständigen ÖVP-FPÖ-Antrag auf schärfere Bestrafung der Zuhälterei zuzustimmen. Mit den Stimmen der SPÖ erfolgte eine Vertagung dieses Antrages. Es besteht außerdem der Eindruck, daß die Besteuerung der Einkünfte aus der gewerbsmäßigen Unzucht und aus der Zuhälterei nur sehr eingeschränkt erfolgt. Die Zuhälter dürfen ihre Einkünfte größtenteils steuerfrei erhalten. Diese Auffassung wird durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.9.1981, GZ. 06 0201/3-IV/6/81 bestätigt. Es wird ausgeführt, daß "die besagten Tätigkeiten (gewerbsmäßige Unzucht und Zuhälterei) in Österreich sowohl einkommensteuerlich als auch umsatzsteuerlich unberücksichtigt blieben." Die Finanzlandesdirektion wird in diesem Schreiben eingeladen, "zunächst einmal die Tätigkeit einer Prostituierten und eines Zuhälters einkommensteuerlich und umsatzsteuerlich zu erfassen, und zwar ab dem Jahre 1980." Eine generelle einkommen- und umsatzsteuerliche Erfassung der gewerbsmäßigen Unzucht und der Zuhälterei im gesamten Bundesgebiet soll erst nach Bestätigung der Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgen.

- 2 -

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, daß für den Bundesminister für Finanzen nicht eindeutig geklärt ist, inwieweit die gewerbsmäßige Unzucht und die Zuhälterei überhaupt einkommensteuerlich und umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Problematisch erscheint auch, daß erst im Herbst 1981 die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg aufgefordert wird, zwei Testfälle zu schaffen. Über das Ergebnis dieser Testfälle sind keine Informationen zu erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Welche Bedenken bestehen für eine einkommensteuerliche und umsatzsteuerliche Berücksichtigung der Einkünfte aus der gewerbsmäßigen Unzucht und aus der Zuhälterei ?
2. Warum hat das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeiten der Besteuerung von Einkünften aus der gewerbsmäßigen Unzucht und aus der Zuhälterei nicht schon früher geprüft ?
3. Welche Ergebnisse brachten die beiden Testfälle, die von der Finanzlandesdirektion Vorarlberg im Auftrag des Bundesministers für Finanzen zu veranlagen waren ?
4. Welche Steuern wurden aufgrund dieser Testfälle bezahlt ?
5. Aus welchem wurden nur im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg Testfälle steuerlich veranlagt ?

- 3 -

- 3 -

6. Welche Einkünfte aus der gewerbsmäßigen Unzucht und aus der Zuhälterei wurden als sonstige Einkünfte im Sinne von § 29 Z.3 Einkommensteuergesetz im EStG 1972 in den Jahren 1979, 1980 und 1981, gegliedert nach Bundesländern, veranlagt ?
7. In welchem Umfang wird es in Zukunft zu einer Veranlagung von Einkünften aus der gewerbsmäßigen Unzucht und aus der Zuhälterei kommen ?
8. Wurden Steuerprüfungen bei Personen, die Einkünfte aus der gewerbsmäßigen Unzucht oder aus der Zuhälterei erhalten, bisher durchgeführt; wenn ja, in welchen konkreten Fällen und mit welchem Ergebnis ?